

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2026

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Oktober 2025, RRB Nr. 2025/1755

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Prämien 2026	5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen.....	5
3.1 Prämienverbilligung für Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe	6
3.1.1 Ergänzungsleistungen	6
3.1.2 Sozialhilfe	6
3.2 Ordentliche Prämienverbilligung	7
3.2.1 Ausgabenentwicklung	7
3.2.2 Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme der ordentlichen Prämienverbilligung..	8
4. Beitrag und Parametermodell 2026	8
4.1 Kantonsbeitrag	8
4.2 Parametermodell	9
4.2.1 Entwicklung	9
4.2.2 Prognose und Simulationsrechnung.....	9
4.3 Parameterwerte für 2026	10
5. Ausblick.....	11
6. Antrag.....	12
7. Beschlussesentwurf.....	13

Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten, welche Bund und Kantone gemeinsam finanzieren. In Solothurn entspricht der gesetzliche Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat legt ihn endgültig fest. Für 2026 erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Finanzlage des Kantons den regulären Beitragsschlüssel von 80% als angemessen. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der Bundesbeitrag 2026 an den Kanton Solothurn 118'104'303 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 94'483'442 Franken. Dies ergibt für 2026 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 212'587'745 Franken. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung rund 10.0 Mio. Franken mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung (IPV) und damit der Spielraum des Regierungsrates bis 2020 stetig zurückgegangen, weil rund 3/4 der Prämienbeiträge nicht beeinflussbar an EL-, FamEL- und Sozialhilfebeziehende fließen. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an (bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war). Erst 2023 erlaubte eine vom Kantonsrat einmalig vorgenommene Erhöhung der Mittel (Kantonsbeitrag in der Höhe von 85% des Bundesbeitrags) dem Regierungsrat wieder eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum.

Die Jahresendprognose 2025 sowie die durchgeführten Modellrechnungen erlauben dem Regierungsrat – unter Berücksichtigung der unsicheren Entwicklungen im Bereich der EL, FamEL und Sozialhilfe – keine Verbesserung des Parametermodells 2026.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2026.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent und jene von Kindern um mindestens 80 Prozent (Art. 65 Abs. 1bis KVG). Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und kann diesen um maximal 30 Millionen Franken erhöhen.

2. Prämien 2026

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt 2026 für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen 4.6%, bei den jungen Erwachsenen 4.7% und bei den Kindern 5.5% (Bundesamt für Gesundheit, mittlere kantonale Prämie pro Altersklasse 2025, Mitteilung vom 23. September 2025). Die monatlichen Durchschnittsprämien 2026 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

Tabelle 1: Durchschnittsprämien Kanton Solothurn

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Durchschnittsprämie 2026 SO	602.00	435.00	139.00
Durchschnittsprämie 2025 SO	578.00	424.00	132.00

3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden vier Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) beziehen,
- Familien, welche Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) zahlt die gewährte Verbilligung direkt an die Krankenversicherer aus und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

Tabelle 2: Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen (in Mio. Franken)
3.1 Prämienverbilligung für Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Die Beiträge an die Prämienverbilligungen für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Regierungsrat bzw. der Kanton ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht direkt beeinflussen und steuern. Diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells.

Tabelle 2: Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen (in Mio. Franken)

Jahr	Total	Ergänzungsleistungen	FamEL	Sozialhilfe	Ordentliche
2016	143.9	55.4	9.5	33.8	45.2
2017	155.5	60.7	10.2	33.2	51.4
2018	151.9	63.6	11.9	33.7	42.7
2019	158.1	67.5	14.3	33.0	43.3
2020	159.1	68.8	15.5	33.2	41.6
2021	159.5	68.4	16.4	34.1	40.6
2022	159.9	68.9	16.9	32.7	41.4
2023	178.2	74.6	17.0	30.4	56.2
2024	178.0	78.0	12.7	26.8	60.5

3.1.1 Ergänzungsleistungen

Bis 2020 stieg das Volumen der Prämienverbilligung an EL-Beziehende an, bis das Wachstum zwischen 2020 bis 2022 abflachte. 2023 stieg der Beitrag um 5.7 Mio. Franken bzw. 8.3% sprunghaft an. 2024 setzte sich das Wachstum mit 3.4 Mio. Franken bzw. 4.5% weniger stark fort.

Für 2025 und 2026 rechnet die AKSO mit einer geringeren jährlichen Zunahme an EL-Beziehenden als in den beiden Vorjahren. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die IPV-Beiträge an den EL-Bereich weiter zunehmen werden. Zusätzlich zum tendenziellen Wachstum der Anzahl Beziehenden wirkt sich die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien aus. Seit Inkrafttreten der EL-Reform 2021 erhalten EL-Beziehende im Grundsatz die kantonale Durchschnittsprämie. Liegt die tatsächliche Prämie darunter, erhalten sie nur die effektiven Ausgaben gedeckt. Letzteres gilt seit 2015 auch für Beziehende von FamEL. Eine zuverlässige Prognose zur Kostenentwicklung der Prämienverbilligungen an EL-Beziehende ist generell schwierig, entwickelte sich der Bereich in den vergangenen Jahren doch sehr volatil.

Die Auszahlungen an Anspruchsberechtigte von FamEL stiegen bis 2023 an und stabilisierten sich dann. 2024 sanken sie um 4.3 Mio. Franken bzw. 25.5%. Dabei handelt es sich grösstenteils um einen einmaligen Effekt, der auf periodenfremde Rückerstattungen zurückzuführen ist (Mitte 2023 führte die AKSO eine neue Software-Lösung ein, wodurch sich die Auszahlungsmodalitäten änderten). Nach heutigen Erkenntnissen dürfte sich 2025 der allgemeine Trend wieder einstellen bzw. mit einem moderaten Anstieg gegenüber 2023 zu rechnen sein. Hauptgrund für den Anstieg war jeweils die Prämienentwicklung, die Anzahl unterstützter Familien blieb konstant.

3.1.2 Sozialhilfe

Ab 2016 setzte eine Stabilisierung bzw. Reduktion der Ausgaben ein, welche sich 2022 und 2023 nochmals verstärkte. Dies u.a., weil kein signifikanter Zuwachs an Dossiers feststellbar ist und seit 2023 die Zuständigkeiten im interkantonalen Geschäftsverkehr konsequenter durchgesetzt

werden. Dadurch nahm die IPV an aus anderen Kantonen zugezogene Personen im jeweiligen Geschäftsjahr leicht ab.

2024 wurden mit 26.8 Mio. Franken netto deutlich weniger Prämienverbilligungen an Sozialhilfebeziehende entrichtet. Hierbei handelt es sich wie bei der FamEL um einen einmaligen Effekt (vgl. Ziffer 3.1.1). Trotz der Stabilisierung ist eine künftige Zunahme an Dossiers nicht gänzlich auszuschliessen, da sich u.a. aufgrund steigender Lebenshaltungskosten die Armutsgrenze verschieben kann.

Im Rahmen des Massnahmenplans 24 (Gde_Ddl_04) passte der Regierungsrat die Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) dahingehend an, dass Beziehende wirtschaftlicher Sozialhilfe maximalen Anspruch auf IPV in der Höhe der kantonalen Richtprämie anstatt der Durchschnittsprämie haben. Die Änderung trat am 1. September 2025 in Kraft und wird die Prämienverbilligungen an Sozialhilfebeziehende ab 2026 um rund 6.0 mio. Franken entlasten.

3.2 Ordentliche Prämienverbilligung

3.2.1 Ausgabenentwicklung

Der ausbezahlte Gesamtbetrag für die ordentliche Prämienverbilligung hat zwischen 2016 und 2021 in der Tendenz abgenommen. Gleichzeitig nahm auch die Anzahl Verfügungen ebenso stetig ab. Die Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass seit 2016 die Parameter des IPV-Modells kontinuierlich gegen unten angepasst wurden (bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war). Dadurch erfüllten jährlich immer weniger Personen die Anspruchsvoraussetzungen. 2022 wurde mit 41.4 Mio. Franken erstmals seit 2019 wieder ein leicht höherer Betrag und eine Zunahme der Anzahl Verfügungen gegenüber dem Vorjahr festgestellt.

2023 nahm der Kantonsrat eine einmalige Erhöhung der Mittel vor (Kantonsbeitrag von 85% anstatt 80% des Bundesbeitrags). Diese Massnahme erlaubte dem Regierungsrat erstmals seit 2018 eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum. So konnten Kanton und Bund die Solothurner Haushalte mit ordentlichen Prämienverbilligungen in Höhe von 56.2 Mio. Franken entlasten, was einer Steigerung von 14.8 Mio. Franken bzw. 35.7% gegenüber 2022 entspricht. 2024 verbilligten Kanton und Bund die Prämienlast mit insgesamt 60.5 Mio. Franken.

Tabelle 3: Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen (in Mio. Franken)

Tabelle 3: Ordentliche Prämienverbilligungen, Entwicklung der Leistungen (in Mio. Franken) und Anzahl Verfügungen

Jahr	Leistungen	Verfügungen (inkl. Quellenbesteuerte)
2016	45.2	25'776
2017	51.4	26'635
2018	42.7	24'179
2019	43.3	24'151
2020	41.6	23'091
2021	40.6	21'676
2022	41.4	23'493
2023	56.2	23'801
2024	60.5	30'330

3.2.2 Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme der ordentlichen Prämienverbilligung

Wie die Mehrheit der Schweizer Kantone (17) benachrichtigt der Kanton Solothurn Anspruchsberechtigte mittels eines Antragsformulars. Die AKSO ermittelt auf Basis der aktuellen Steuerbefreiung (grundsätzlich des Vorvorjahres) die potenziell auf ordentliche IPV anspruchsberechtigten Haushalte und stellt ihnen automatisch ein vorausgefülltes Antragsformular zu, welches sie kontrollieren, wenn nötig ergänzen und unterschrieben retournieren können. Die AKSO prüft die retournierten Anträge, verfügt diese definitiv und zahlt die IPV direkt an die jeweiligen Krankenversicherungen aus.

Im 1. Semester 2025 stellte die AKSO 20'507 automatisch generierte Antragsformulare aus (zum gleichen Zeitraum 2024: 17'421 Anträge). Die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte verfügt über ein massgebendes Einkommen¹⁾ zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 50'000.00, rund 25% unter Fr. 20'000.00 und weitere 25% über Fr. 50'000.00. Dabei gingen fast $\frac{3}{4}$ der Antragsformulare an Ein-Personen- oder kinderlose Haushalte. Alleinerziehenden-Haushalte (mit Kindern und jungen Erwachsenen) machen rund 14% aus.

Bis am 30. Juni 2025 wurden von den produzierten Antragsformularen 16'384 retourniert, was einer Rücklaufquote von 80% entspricht (2024: 85.8%). Fast 30% der Haushalte machten dabei Änderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen oder ihrer Lebenssituation geltend.

Mit zunehmendem massgebendem Einkommen steigt die Rücklaufquote tendenziell an. Bei Haushalten mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 40'000.00 oder höher liegt sie bei fast 88%, während jene der unteren Einkommen bei rund 77% liegt.

4. Beitrag und Parametermodell 2026

4.1 Kantonsbeitrag

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der ordentliche Bundesbeitrag 2026 für den Kanton Solothurn 118'104'303 Franken (2025: 112'583'180 Franken; +5.5 Mio. Franken bzw. 4.9%). Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% gemäss § 93 Abs 2 SG 94'483'442 Franken (2025: 90'066'544 Franken; +4.4 Mio. Franken bzw. 4.9%). Dies ergibt für 2026 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 212'587'745 Franken (2025: 202'649'724 Franken; +9.9 Mio. Franken bzw. 4.9%).

Unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Finanzlage des Kantons erachtet der Regierungsrat auch für 2026 den regulären Beitragsschlüssel von 80% des Bundesbeitrags als angemessen. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung insgesamt rund 10.0 Mio. Franken mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr. Dadurch dürfte der Prämienanstieg zumindest teilweise abgedeckt werden können.

Von diesen Mitteln stehen für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung voraussichtlich rund 77.1 Mio. Franken zur Verfügung, nachdem für EL-Beziehende rund 86.0 Mio. Franken, für FamEL-Beziehende 17.5 Mio. Franken und für Sozialhilfe-Beziehende rund 32.0 Mio. Franken abgegrenzt worden sind. Von diesen 32.0 Mio. Franken werden im Rahmen des Massnahmenplans 24 rund 6.0 Mio. Franken zurückgestellt, um die zu erwartenden Mehrkosten der neuen kantonalen Mindestbeiträge ab 2028 abzufedern (vgl. Ziffer 5).

Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und hat die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen (§ 93 SG Abs. 3).

¹⁾ Satzbestimmendes Einkommen gemäss Steuererklärung inkl. IPV-Anrechnungsfaktoren (u.a. 50% steuerbares Vermögen)

4.2 Parametermodell

Die Beiträge für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Kanton nicht direkt beeinflussen (vgl. Ziffer 3.1). Dies führt dazu, dass für die ordentliche IPV nur so viele Mittel zur Verfügung stehen, wie die genannten Anspruchsgruppen nicht beanspruchen. Die Ausgaben für die ordentliche IPV kann der Regierungsrat anhand eines beweglichen Modells indirekt steuern. Gemäss § 89 SG legt er die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen IPV-Beiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie er diese Werte festzulegen hat.

4.2.1 Entwicklung

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche IPV und der Spielraum des Regierungsrats bis 2020 stetig zurückgegangen, weil rund 3/4 der Prämienbeiträge an EL-, FamEL- und Sozialhilfebeziehende fliessen. Bis 2018 deckte der Kanton zudem die Verlustscheine nach Art. 64a Abs. 4 KVG in Höhe von jährlich rund 11 Mio. Franken aus dem IPV-Kredit, erst seit 2019 sind sie entkoppelt. Die Massnahme führte zwar zu einer kurzfristigen Entlastung. Die damalige Ausgabenentwicklung der IPV deutete jedoch darauf hin, dass mit einem Beitragsschlüssel von 80% die gesetzlichen Ansprüche aller Bezugsgruppen nur mit einem Parametermodell am untersten gesetzlichen Rand gedeckt werden können. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an (bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war).

Dieser Trend veränderte sich ab 2020, indem sich die jährlichen Gesamtausgaben bei rund 160.0 Mio. Franken einpendelten. 2020 schöpfte der Kanton von den gesprochenen Mitteln 3.8 Mio. Franken, 2021 8.8 Mio. Franken (inkl. einmaliger Erhöhung des Kantonsbeitrags um 4.2 Mio. Franken gemäss § 93 Abs. 3 SG aufgrund der vorgeschriebenen Anhebung des Prozentsatzes für die Kinderprämie per 1. Januar 2021) und 2022 4 Mio. Franken nicht aus. Diese stagnierende Entwicklung ermöglichte 2023 erstmals wieder eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum. In Kombination mit einer moderaten unterjährigen Anpassung der Parameter zahlte der Kanton die gesprochene Summe vollständig aus und entlastete die Solothurner Bevölkerung mit insgesamt 178.2 Mio. Franken. 2024 stagnierte der Netto-Betrag bei 178.0 Mio. Franken. Einerseits wurde die Rechnung mit rund 6 Mio. Franken ausserordentlich entlastet (vgl. Ziffer 3.1), andererseits konnten wegen technischen Problemen nicht alle Anträge rechtzeitig produziert bzw. verfügt werden. Diese werden mit der Prämienverbilligung 2025 nachgezahlt.

4.2.2 Jahresendprognose 2025 und Simulationsrechnung 2026

Die Prognosemethodik der AKSO basiert auf Mehrjahreswerten. Einerseits führte die Umstellung des IT-Systems mit veränderten Auszahlungsmodalitäten zu einem Bruch in der mehrjährigen Systematik. Andererseits beeinflusst die Verzögerung bei der Antragsproduktion (vgl. Ziffer 4.2.1) die Rechnungen 2024 und 2025, so dass die Referenzjahre nur bedingt vergleichbar sind. Beides wirkt sich auf die Hochrechnung aus. Eine aussagekräftige Jahresendprognose 2025 ist im Verlauf des Oktobers möglich.

Die AKSO geht davon aus, dass der bewilligte IPV-Kredit 2025 erstmals seit Jahren wieder überschritten wird. Dabei handelt es sich mitunter um die Nachzahlungen aus dem Jahr 2024, welche aufgrund der genannten Probleme erst verspätet verfügt werden konnten. Die Nachzahlungen können durch eine Entnahme aus dem Ausgleichskonto gedeckt werden.

Seit 2024 kann die AKSO wieder auf eine Simulationsrechnung zurückgreifen und die Auswirkungen allfälliger Parameteranpassungen besser abschätzen. Dadurch erhält der Kanton ein Instrument für eine zielgerichtete Steuerung der Parameter. Wie jede Modellrechnung vermag die Simulation nicht sämtliche Einflussfaktoren und Entwicklungen der Realität abzubilden. Wie die Jahresendprognose dürften die oben genannten Probleme auch Einfluss auf die Simulation

haben und deren Aussagekraft limitieren. Mit dem definitiven Geschäftsabschluss 2025 wird sich zeigen, wie gut die Simulation unter diesen Voraussetzungen funktioniert.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich kein Spielraum für eine Verbesserung der Parameter erkennen, sondern eher Hinweise auf eine leichte Anpassung nach unten. Der Regierungsrat behält sich vor, die Parameter 2026 im Dezember definitiv festzulegen, wenn kurz vor Abschluss des Geschäftsjahres 2025 abschliessendere Zahlen vorliegen. Erschwerend kommt wie immer die unsichere Entwicklung im Bereich der EL, FamEL und Sozialhilfe hinzu (vgl. Ziffern **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und 3.1.2).

4.3 Parameterwerte für 2026

Von folgenden provisorischen Parametern ist auszugehen:

Richtprämie:

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.

Der Abschlag wird auf 30% festgelegt.

Eigenanteil:

Gemäss § 70 Abs. 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die Eigenanteile werden im Rahmen von 9 bis 15% festgelegt.

Massgebendes Einkommen I:

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0.- bis 84'000.-- Franken verfügt (§ 70 Abs. 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000.-- Franken verändern. Das massgebende Einkommen I wird bei 80'000.-- Franken festgelegt.

Massgebendes Einkommen II (Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):

Kindern werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000.-- Franken um mindestens 80% verbilligt, jungen Erwachsenen um mindestens 50%. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000.-- Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Auch das massgebende Einkommen II wird bei 80'000.-- Franken festgelegt.

Anrechnung Vermögen:

Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag:

Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist bei 240 Franken anzusetzen.

Zusammenfassend soll 2026 folgendes Parametermodell angewendet werden:

Parameter 2026:

Richtprämie Erwachsene 422, Junge Erwachsene 305, Kinder 98
Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240
Eigenanteil: 9%-15%
Massgebendes Einkommen I und II: 0-80'000 Franken
Anteil Vermögen: 50%

Parameter 2025:	Richtprämie Erwachsene 422, Junge Erwachsene 310, Kinder 96
	Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240
	Eigenanteil: 9%-15%
	Massgebendes Einkommen I und II: 0-80'000 Franken
	Anteil Vermögen: 50%

5. Ausblick

An seiner Sitzung vom 12. September 2025 verabschiedete der Bundesrat die totalrevidierte Verordnung über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK; SR 832.112.4) und setzt damit den indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Kantone müssen ab dann einen Mindestbeitrag für die Prämienverbilligung leisten. Ausserdem legen sie fest, wie hoch der Anteil der Krankenversicherungsprämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens sein darf (Sozialziel). Die Kantone haben bis spätestens 2028 Zeit, den Mindestbeitrag vollständig umzusetzen, und bis 2030 das Sozialziel festzulegen.

Der Mindestbeitrag wird künftig nicht mehr an den Bundesbeitrag (bisher 80%) gebunden, sondern richtet sich nach der finanziellen Belastung der ärmsten 40% der Haushalte. Dabei spielt das Verhältnis zwischen Prämien- und Einkommensentwicklung eine wichtige Rolle.

Für 2026 und 2027 ist der kantonale Mindestbeitrag auf 3,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) festgelegt, was etwa 47 % des Bundesbeitrags entspricht. Für den Kanton Solothurn hat das vorerst keine Folgen, da er bisher mindestens 80 % des Bundesbeitrags zahlt. Ab 2028 wird der Mindestbeitrag jährlich neu berechnet und kann bis zu 7,5 % der OKP-Bruttokosten steigen.

Deshalb müssen die kantonalen Gesetze bis 2028 angepasst und das bestehende Prämienverbilligungssystem im Kanton Solothurn überprüft werden. Das Amt für Gesellschaft und Soziales arbeitet seit Frühling 2025 daran, unterstützt von externen Fachleuten und in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen.

Das neue System bringt steigende Kosten für den Kanton Solothurn mit sich. Schätzungen zeigen, dass die minimalen Mehrkosten mit dem künftigen System gegenüber dem aktuellen im Jahr 2020 bei etwa 15 Millionen Franken gelegen hätten, 2025 nur noch bei rund 2 Millionen Franken und 2026 wieder auf etwa 16 Millionen Franken gestiegen wären.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienvverbilligung in der Krankenversicherung 2026

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 (RRB Nr. 2025/1755), beschliesst:

1. Für die Prämienvverbilligung 2026 wird der Kantonsbeitrag auf 80% (94'483'442 Franken) des Bundesbeitrages (118'104'303 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin 2025-051
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4)
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste